

Antrag der Redaktionskommission* vom 26. Juni 2008

4456 b

Finanzkontrollgesetz

(Änderung vom; Anpassung an die Kantonsverfassung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2007 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. April 2008,

beschliesst:

I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Ausnahmen

² Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich untersteht ihr, wo sie für den Kanton tätig ist.

³ Die Gebäudeversicherung untersteht ihr, wenn sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet.

§ 5. ¹ Als Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt. Leitung

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters entspricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

- Revisionsstelle § 11. ¹ Der Begleitende Ausschuss beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.
² Er beauftragt die Revisionsstelle oder eine andere, fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.
- Beanstandungen § 19. ¹ Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert 60 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.
² Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von 60 Tagen, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.
- Unerledigte Beanstandungen § 20. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der 60-tägigen Frist keinen Bericht,
 lit. a und b unverändert.
- Tätigkeitsbericht § 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.
² Der Begleitende Ausschuss nimmt zuhanden der Finanzkommission des Kantonsrates und des Regierungsrates zum Bericht Stellung.
³ Der Bericht wird veröffentlicht.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

- Verhandlungsgegenstände § 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:
 lit. a unverändert;
 b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson, der Finanzkontrolle sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten,
 lit. c–l unverändert.

Falls das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 nach oder gleichzeitig mit der Änderung des Finanzkontrollgesetzes in Kraft tritt, wird das Kirchengesetz wie folgt geändert:

Anhang lit. c wird aufgehoben.

§ 49 a. ¹ Die Finanzkommission überwacht die Haushaltsführung der staatlichen Verwaltung und der Justizverwaltung nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, das Budget, die Nachtragskredite, die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses, den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 26. Juni 2008

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann